

## Praktikum / Hospitation in Kitas

Freiwilliges Praktikum	Pflichtpraktikum aufgrund Ausbildung / Studium	Hospitation
<p>Bei freiwilligen Praktika, die der Berufsorientierung dienen, ist die <b><u>AR-Orientierungspraktikum verbindlich anzuwenden</u></b> und die <b><u>entsprechende Vergütung auszuzahlen</u></b>. Unentgeltliche Praktika sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.</p> <p>Personen im Praktikum erhalten ein monatliches Entgelt in Höhe von 30 vom Hundert des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts nach § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.</p>	<p>Ein Pflichtpraktikum, das aufgrund einer schulrechtlicher Bestimmung, Ausbildungsordnung, hochschulrechtlicher Bestimmungen oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie abgeleistet werden muss, kann unentgeltlich erfolgen.</p> <p>Die <b><u>maximale Dauer des Praktikums beträgt bis zu 3 Monaten</u></b> (wenn 18. Lebensjahr vollendet) <b><u>bzw. max. 12 Monate</u></b>, aber max. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs (wenn 18. Lebensjahr noch nicht vollendet)</p>	<p>Der Hospitant erhält <b><u>keinen Lohn</u></b> und <b><u>darf keine wirtschaftlich verwertbaren Leistungen für den Arbeitgeber erbringen</u></b>.</p> <p>Die Dauer einer Hospitation ist gesetzlich nicht konkret begrenzt; es gibt keine explizite Höchstgrenze. Typischerweise dauert sie wenige Tage.</p> <p>Die tatsächliche Ausgestaltung der Hospitation muss <b><u>sicherstellen, dass keine Arbeitsleistung erbracht wird und keine Vergütung erfolgt</u></b>.</p>
<p><b><u>Masernschutz notwendig</u></b></p> <p>Zu den Beschäftigten im Sinne des Gesetzes zählen alle Personen, die in der Einrichtung eine Tätigkeit ausüben. Das betrifft insbesondere Personal mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen oder Reinigungspersonal, unabhängig davon, ob diese als Arbeitnehmende oder Honorarkraft beschäftigt sind. Zudem gehören auch ehrenamtlich Tätige und <b><u>Praktikantinnen und Praktikanten</u></b> dazu.</p>	<p><b><u>Masernschutz notwendig</u></b></p> <p>Zu den Beschäftigten im Sinne des Gesetzes zählen alle Personen, die in der Einrichtung eine Tätigkeit ausüben. Das betrifft insbesondere Personal mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen oder Reinigungspersonal, unabhängig davon, ob diese als Arbeitnehmende oder Honorarkraft beschäftigt sind. Zudem gehören auch ehrenamtlich Tätige und <b><u>Praktikantinnen und Praktikanten</u></b> dazu.</p>	<p><b><u>Masernschutz notwendig</u></b></p> <p>Zu den Beschäftigten im Sinne des Gesetzes zählen alle Personen, die in der Einrichtung eine Tätigkeit ausüben. Das betrifft insbesondere Personal mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen oder Reinigungspersonal, unabhängig davon, ob diese als Arbeitnehmende oder Honorarkraft beschäftigt sind. Zudem gehören auch ehrenamtlich Tätige und Praktikantinnen und Praktikanten dazu.</p>

<p><b>Führungszeugnis</b> gem. § 6 Abs. 2 der Gewaltschutzrichtlinie, erst ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz notwendig:</p> <p>(2) Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses besteht in den in Absatz 1 genannten Arbeitsfeldern ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz</p> <p>Sobald es sich um eine hauptamtliche Beschäftigung gem. §72a Abs. 2 SGB VIII handelt, muss sichergestellt sein, dass niemand beschäftigt wird, der gem. §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>	<p><b>Führungszeugnis</b> gem. § 6 Abs. 2 der Gewaltschutzrichtlinie, erst ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz notwendig:</p> <p>(2) Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses besteht in den in Absatz 1 genannten Arbeitsfeldern ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz</p> <p>Sobald es sich um eine hauptamtliche Beschäftigung gem. §72a Abs. 2 SGB VIII handelt, muss sichergestellt sein, dass niemand beschäftigt wird, der gem. §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>	<p><b>Führungszeugnis</b> gem. § 6 Abs. 2 der Gewaltschutzrichtlinie, erst ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz notwendig:</p> <p>(2) Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses besteht in den in Absatz 1 genannten Arbeitsfeldern ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz</p> <p>Sobald es sich um eine hauptamtliche Beschäftigung gem. §72a Abs. 2 SGB VIII handelt, muss sichergestellt sein, dass niemand beschäftigt wird, der gem. §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>
<p><b><u>Verschwiegenheitserklärung</u></b></p> <p>Praktikum_Ehrenamt_Hauptamt muss unterschrieben werden</p>	<p><b><u>Verschwiegenheitserklärung</u></b></p> <p>Praktikum_Ehrenamt_Hauptamt muss unterschreiben werden</p>	<p><b><u>Verschwiegenheitserklärung</u></b></p> <p>Hospitation muss unterschrieben werden</p>